



Handlungsleitfaden

zum Umgang zwischen volljährigen Betreuungspersonen und minderjährigen Mitgliedern im Kanuverein

(SKV-Kinder- und Jugendschutzrichtlinie)

Präambel

Mit diesem Leitfaden definiert der Sächsische Kanu-Verband in Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Verpflichtung zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes klare Handlungs- und Verhaltensanleitungen bzw. -empfehlungen für Vereinsvorstände, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen im Umgang mit minderjährigen Vereinsmitgliedern (Kinder und Jugendliche) für seine Mitglieder.

(Obwohl deren Umsetzung aus SKV-Verbandssicht notwendig und geboten ist, sind sie als Handlungsanleitung bzw. -empfehlung formuliert. Grund dafür ist, dass deren unmittelbare Umsetzung gegenüber den Vereinsvorständen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen der Mitgliedsvereine rechtlich deren jeweiligen Vereinsvorständen obliegt, die aufgrund ihrer Bindung an die Satzung des Sächsischen Kanu-Verbandes zu deren Umsetzung und Einhaltung im Verein verpflichtet sind. Für das hauptamtliche Personal in den Strukturen des SKV sind die Handlungsanleitungen bzw. -empfehlungen unmittelbar verbindliche Arbeitsanweisungen.)

1. Regelmäßiger Sportbetrieb

1.1. Trainingsorganisation

- ✦ Das Training von Minderjährigen soll nur stattfinden, wenn mindestens 2 Minderjährige anwesend sind. Einzeltraining von Mindestjährigen soll nur im Ausnahmefall stattfinden (z. B. bei Vorliegen einer ausdrücklichen Genehmigung der Eltern / Sorgeberechtigten bzw. in deren Anwesenheit) und erforderlich und verhältnismäßig sein.
- ✦ Grundsätzlich sollen Trainingsgruppen mit Minderjährigen unter 16 Jahren von zwei Personen betreut werden, wenn aufgrund der Teilnehmerzahl eine ordnungsgemäße, sichere und sachgerechte Betreuung durch eine/n Trainer/in ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Bei zwei Betreuungspersonen kann eine unter 18 Jahren alt sein, jedoch nicht unter 16 Jahren. Die weiteren Betreuungspersonen können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein, jedoch einen Bezug zum Verein und / oder den minderjährigen Sporttreibenden haben (z. B. Sorgeberechtigte, Lehrer von Teilnehmern). In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden, soweit dadurch die Sicherheit der Minderjährigen nicht gefährdet ist. Kommt es jedoch bei größeren Trainingsgruppen gehäuft zur Betreuung durch nur eine Betreuungsperson, soll der Vorstand darüber durch die zuständigen Trainer/innen oder die Minderjährigen bzw. deren Sorgeberechtigten informiert werden. Als Kontrollmöglichkeit kann z.B. ein Trainingskalender dienen.
- ✦ Bei Minderjährigen soll generell zum Vereinseintritt eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden, ob diese bei Trainingsausfall oder bei Rückkehr von Veranstaltungen gemäß Ziffer 2 dieses Leitfadens allein, ohne Begleitung bzw. in einer Gruppe mit anderen Minderjährigen nach Hause geschickt werden dürfen (nachfolgend „Einverständnis“). Zu jedem Minderjährigen sollen die Kontaktdaten eines Sorgeberechtigten vorliegen, um ihn bei Notwendigkeit kontaktieren zu können.
- ✦ Fällt ein Trainingstermin aus, soll gewährleistet werden, dass die Eltern darüber rechtzeitig bzw. unverzüglich informiert werden. Liegt das vorgenannte Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht vor, obliegt es den zuständigen Trainer/innen in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Reife der betroffenen Minderjährigen zu beurteilen, ob diese trotzdem allein, ohne Begleitung oder in einer Gruppe mit anderen Minderjährigen nach Hause geschickt werden können oder von geeigneten Personen begleitet werden müssen.

SKV-Handlungsleitfaden zum Umgang mit minderjährigen Mitgliedern im Kanuverein

- ↳ Generell muss die Aufsichtspflicht durch die zuständigen Trainer/innen wahrgenommen bzw. ausgeübt werden und für den regulären Trainingszeitraum einschließlich der zugehörigen Vor- und Nachbereitungszeiten eine Betreuung gewährleistet werden. Das bedeutet insbesondere auch, dass eine Betreuung für den regulären Trainingszeitraum auch dann stattfinden muss, wenn bei Trainingsausfall keine Sorgeberechtigten erreichbar sind und das o. g. Einverständnis nicht vorliegt.

1.2. Hilfestellung im Sportbetrieb

- ↳ Die Betreuer/innen sollen einen natürlichen, achtsamen Umgang mit den ihnen anvertrauten Minderjährigen pflegen. Dabei sollten Sie nicht auf Körperkontakte verzichten, jedoch auf deren Notwendigkeit, Angemessenheit und die Grenzen der Ihnen anvertrauten Minderjährigen achten.
- ↳ Wenn Berührungen, die die persönlichen Grenzen des anderen berühren oder gar überschreiten könnten, aufgrund des Trainings notwendig sind - z.B. beim Demonstrieren einer Technik - sollen solche Situationen vorher gegenüber den betroffenen Minderjährigen angesprochen werden. Minderjährige sollen z.B. gefragt werden, ob es o. k. ist, wenn eine Technik an ihnen gezeigt wird. Lehnen die Betroffenen dies ab, kann die Technik nicht mit bzw. an ihnen demonstriert werden.
- ↳ Die Betreuer/innen demonstrieren und lehren insbesondere den Minderjährigen sich gegenseitig selbst Hilfe leisten zu können und zu leisten. Sie teilen mit, wenn sie als Betreuer/innen selbst Hilfestellungen geben und erläutern ggf. die Gründe dafür. Die Betreuer/innen übernehmen insbesondere die Kontrolle in Situationen, die für Minderjährige zu gefährlich sind oder ein höheres Schadens- bzw. Verletzungsrisiko haben.

1.3. Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen

- ↳ Erwachsene und Minderjährige duschen, wenn möglich, getrennt, bzw. zeitlich versetzt.
- ↳ Erwachsene und Minderjährige nutzen, wenn möglich, getrennte Bereiche zum Umziehen oder ziehen sich zeitlich versetzt um. Ausnahmefälle bilden z.B. Familien die sich gemeinsam umziehen, Minderjährige in Begleitung durch Sorgeberechtigte usw.
- ↳ Erwachsene halten sich nur in den Umkleiden der Minderjährigen auf, wenn dies die Aufsichtspflicht erfordert (z. B. zur Vermeidung bzw. Beendigung von Streitigkeiten, körperliche oder verbalen Auseinandersetzungen Gewalt und / oder Sachbeschädigung durch / unter Kindern bzw. Jugendlichen, Unfälle usw.)

2. Durchführung von Wettkämpfen / Fahrten / außersportlichen Aktivitäten

2.1. Betreuung

- ↳ Wettkämpfe / Trainingslager und Fahrten (nachfolgend „Veranstaltung“) mit minderjährigen Sporttreibenden sollen grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Personen betreut und begleitet werden. Die Anzahl der notwendigen Betreuungspersonen kann höher sein, wenn aufgrund der Teilnehmerzahl eine ordnungsgemäße, sichere und sachgerechte Betreuung durch eine/n Trainer/in ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Zumindest eine der Betreuungspersonen muss ein für die Betreuung dieser Veranstaltung qualifiziertes Vereinsmitglied sein. Die weiteren Betreuungspersonen können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein, jedoch einen Bezug zu dieser Veranstaltung und / oder deren minderjährigen Teilnehmern haben (z. B. Sorgeberechtigte, Lehrer von Teilnehmern).
- ↳ Es ist wünschenswert, dass die Betreuungspersonen unterschiedlichen Geschlechts sind, wenn Minderjährige aus beiden Geschlechtern an der Veranstaltung teilnehmen. Sollte das nicht möglich sein, sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig im Voraus über diese Tatsache zu informieren und darüber, wer die Betreuungsperson bei der entsprechenden Veranstaltung ist.

SKV-Handlungsleitfaden zum Umgang mit minderjährigen Mitgliedern im Kanuverein

- 1. Betreuungspersonen und minderjährige Sporttreibende sollen, wenn die Örtlichkeiten dies ermöglichen, in getrennten Räumlichkeiten übernachten (als Ausnahme gilt z.B., wenn die gesamte Mannschaft in einer Turnhalle übernachtet). Kann dies nicht gewährleistet werden, soll auf eine hinreichende räumliche Distanz geachtet werden, die die Schamgrenze, Persönlichkeits- und Intimsphäre der minderjährigen Sporttreibenden achtet, jedoch trotzdem eine Erfüllung der Aufsichtspflicht ermöglicht.
- 1. Minderjährige Sporttreibenden dürfen nicht gemeinsam mit Betreuungspersonen in einem Zelt, Auto, Hotelzimmer oder ähnlich abgetrennten Bereich übernachten, es sei denn, dass dafür eine ausdrückliche Genehmigung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- 1. Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine, Veranstalter o.ä. außerhalb des regulären Vereinslebens und / oder -sportbetriebs des Heimatvereins obliegt der Verantwortung und Genehmigung der Sorgeberechtigten.

2.2. Außersportlichen Aktivitäten

- 1. Außersportliche Aktivitäten des Vereins sind grundsätzlich wünschenswert und sollen grundsätzlich für alle minderjährigen Mitglieder einer Trainingsgruppe offen stehen.
- 1. Die Eltern sollen über derartige Veranstaltungsangebote rechtzeitig vorab direkt informiert werden.
- 1. Bestehen nur begrenzte Teilnahmekapazitäten für eine solche Aktivität oder gibt es andere triftige Gründe, die gegen die Teilnahme einzelner minderjähriger Mitglieder sprechen, so soll dies dem Vorstand vorab mitgeteilt und gegenüber den betroffenen Minderjährigen und ggf. deren Sorgeberechtigten rechtzeitig und angemessen kommuniziert sowie erläutert werden.
- 1. Auch im außersportlichen Kontext soll insbesondere auf die Vermeidung von Grenzverletzungen und Eingriffe in die Persönlichkeits- und Intimsphäre der minderjährigen Sporttreibenden durch Betreuungspersonen, andere Sporttreibenden und / oder sonstiger Dritter geachtet werden. Die Betreuungspersonen sollen hier um gegenseitige Kontrolle und Feedback bemüht sein. Dazu zählt insbesondere auch ein sorgsamer Umgang mit den sozialen Medien. Treten dennoch Situationen auf, die die Minderjährigen gefährden oder gefährden können, sollen die Betreuungspersonen unverzüglich und konsequent zum Schutz und zum Wohl der betroffenen Minderjährigen eingreifen bzw. handeln. In derartigen Fällen sollen die Sorgeberechtigten und der Vorstand unverzüglich unterrichtet und, wenn erforderlich, die Strafverfolgungsbehörden hinzugezogen werden.
- 1. Außersportliche Aktivitäten mit Minderjährigen im Privatbereich der Trainer/ -innen (z.B. in deren Wohnung), die über ein übliches Trainer-Sportler-Verhältnis hinausgehen, sind grundsätzlich zu unterlassen (gemeinsamer Konsum von Alkohol, gemeinsamer Besuch von Diskotheken), es sei denn, dass dafür eine ausdrückliche Genehmigung der Sorgeberechtigten dafür vorliegt.

3. Umgangsformen

- 1. Die Betreuungspersonen sollen auf angemessene Umgangsformen gegenüber und unter den minderjährigen Sporttreibenden achten und mit gutem Beispiel voran gehen. Insbesondere rassistische, sexistische oder jedwede in sonstiger Weise diskriminierende Äußerungen oder Handlungen sollen unterlassen und dürfen nicht toleriert werden.
- 1. Die Umgangsformen zwischen den Trainern/innen und den minderjährigen Sporttreibenden sollen freundlich und professionell geprägt sein. Feste Kommunikationsregeln können dafür hilfreich sein (z.B. soll für die minderjährigen Sporttreibenden klar und nachvollziehbar sein, wie sie die Trainer/innen angemessen ansprechen sollen).
- 1. Die Umgangsformen untereinander sollen regelmäßig in den Trainingsgruppen thematisiert und besprochen werden.
- 1. Körperliche Nähe kann situationsabhängig menschlich, pädagogisch etc. sinnvoll sein (z. B. Trösten). Hierbei stehen jedoch stets die Interessen und Wünsche der betroffenen Minderjährigen im Vordergrund und müssen

respektiert werden. Die Persönlichkeits- und Intimsphäre der minderjährigen Sporttreibenden ist unbedingt zu wahren.

4. Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Verein und Sorgeberechtigten

- ✎ Es soll regelmäßiger Kontakt zwischen den Trainer/innen und den Sorgeberechtigten bestehen. Dazu soll u. a. mindestens einmal jährlich eine Elternversammlung stattfinden. Auf dieser sollen stets die Umgangsformen in der Trainingsgruppe, die Vorstellungen und Erwartungen sowohl der Trainer/ -innen als auch der Minderjährigen und deren Sorgeberechtigten sowie das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ besprochen werden.
- ✎ Vor auswärtigen Veranstaltungen sollen die Sorgeberechtigten grundsätzlich rechtzeitig, schriftlich über deren Art, Zeit, Ort, Rahmenbedingungen und Inhalt, ggf. Besonderheiten sowie die mitfahrenden Betreuungspersonen und deren Kontaktdaten informiert werden. In diesem Zusammenhang sollen die die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, über bei der Veranstaltung durch die Betreuungsperson bei einzelnen Minderjährigen ggf. zu beachtenden Besonderheiten (z. B. Erkrankungen, Medikationsgaben) zu informieren. Vor länger andauernden Veranstaltungen (z.B. Trainingslagern) sind Elternversammlungen ein geeignetes Mittel, um dem Informationsbedarf sowohl der Sorgeberechtigten als auch der Betreuungspersonen gerecht zu werden.
- ✎ Der Vorstand soll sicherstellen, dass die Sorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder im Verein Möglichkeiten haben,
 - ☞ Rückmeldungen, Vorschläge und Kritik zum Vereins-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie zur Betreuung der Minderjährigen an die Trainer/innen bzw. den Vorstand geben zu können und
 - ☞ sich im Verein (z. B. bei der Unterstützung zu Wettkämpfen) engagieren zu können.

Die Sorgeberechtigten sollen grundsätzlich über diese vorgenannten Möglichkeiten informiert werden. Insbesondere soll den Sorgeberechtigten die Ansprechperson des Vereins zum Thema Kinderschutz zur Kenntnis gegeben werden.

5. Kontrolle durch den Vereinsvorstand

- ✎ Der Vorstand soll
 - ☞ die ordnungsgemäße, sachgerechte und sichere Planung, Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs insbesondere für die minderjährigen Vereinsmitglieder sowie
 - ☞ die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes im Vereinslebenkontinuierlich kontrollieren und erforderlichenfalls gestaltend und / oder korrigierend eingreifen.

6. Inkrafttreten

Diese SKV-Kinder- und Jugendschutzrichtlinie tritt nach Veröffentlichung an die Vereine in Kraft und findet spätestens ab dem 01. Januar 2018 Anwendung.

Leipzig, im September 2017

gez. Arend Riegel
Präsident

gez. Mirko Meißner
SKV-Jugendwart

gez. Birgit Riedel
SKV-Kinderschutzbeauftragte